

**SATZUNG DES
VOLLEYBALL CLUB DORNHEIM**

VCD



VOLLEYBALL-CLUB
DORNHEIM E.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR.....	3
§ 2 ZWECK	3
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT	3
§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN	3
§ 5 MITGLIEDSCHAFT	4
§ 6 ORGANE DES VEREINS.....	4
§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 8 DER VORSTAND.....	6
§ 9 JUGENDVERSAMMLUNG	6
§ 10 BEITRÄGE	7
§ 11 ORDNUNGEN	8
§ 12 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG	8
§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNG	8

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen VC Dornheim und hat seinen Sitz in Groß-Gerau/Dornheim. Er wurde am 20.4.1979 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter VR 50621 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) Turnen, Sport, Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbund Hessen e.V.,
 - b) des zuständigen Landesfachverbandes
 - c) des zuständigen Spitzenverbandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der VC Dornheim (e.V.) mit Sitz in Dornheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03. 1976. (§§ 51-68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: grün-weiß
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 1. Ordentliche Mitglieder
 2. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
 3. Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1., 2. und 3.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden.

§ 6 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich, per E-Mail oder auf dem vereinsüblichen Weg zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes, der Jugendwartin und des Jugendsprechers.
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) den Veranstaltungskalender,
 - f) den Haushaltsvoranschlag,
 - g) Anträge,
 - h) Verschiedenes.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlussfassung ist vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziff. 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Sportwart. Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

§ 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart bzw. die Jugendwartin einberufen und geleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den/die Jugendwart/in und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereines bestätigt werden. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereines sein. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahre alt sein. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem Jugendwart, der Jugendwartin, dem Jugendsprecher und bis zu fünf zu wählenden Mitgliedern. Dem Jugendausschuss sollten mind. zwei weibliche Mitglieder angehören.
5. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter.
6. Der Jugendwart, die Jugendwartin und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesfachverbänden.

§ 10 Beiträge

1. Der Verein erhebt zu Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zu Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zu Ausübung des Stimmrechts.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

§ 10a Helferstunden

1. Jedes Mitglied, das aktiv am Trainingsbetrieb teilnimmt erbringt pro Kalenderjahr 5 Helferstunden.
2. Von den Helferstunden ausgenommen sind Ehrenmitglieder und Mitglieder, die erst im Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollenden.
3. Art und Umfang, der bei einem Einsatztermin jeweils möglichen Helferstunde, ist von der Art des Termins abhängig und wird im Vorfeld durch den Vorstand festgelegt. Dabei umfasst eine Helferstunde immer eine volle Zeitstunde (60 Minuten).
4. Helferstunden können an allen jeweils vom Vorstand offiziell bekannt gegebenen Einsatzterminen erbracht werden, insbesondere für:
 - Putz- und Instandsetzungsarbeiten (z.B. Beachvolleyballplatz, Kellerraum)
 - Einsatz bei Veranstaltungen (Sommerfest, Trio-Mix Turnier, Weihnachtsfeier, etc.)
 - Schiedsrichterausbildung bzw. Fortbildung
 - individuell mit dem Vorstand abgestimmte Arbeitseinsätze
 - JHV Teilnahme entspricht 1 Helferstunde
5. Eine Kuchen- oder Salatspende für Veranstaltungen wird mit 1 Stunde je Kuchen bzw. Salat angerechnet.
6. Für jede nicht geleistete Helferstunde ist eine Ersatzleistung von 5,-€ zu erbringen.
7. Wird in einem Kalenderjahr keine Helferstunde geleistet, erfolgt eine pauschale Berechnung von €30,-.
8. Der Kassenwart wird nach Ablauf des Kalenderjahrs die betroffenen Mitglieder hierzu gesondert informieren.
9. Die für nicht geleistete Helferstunden gezahlten Beträge sollen für sportliche Zwecke des VC Dornheim verwendet werden. Der Vorstand wird hierüber auf der jeweiligen Mitgliederversammlung in geeigneter Form berichten.

§ 11 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständige Spitzenverbände für die Mitglieder Der Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den a) Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Groß-Gerau e.V.; b) SG Dornheim 1886 e.V.; c) Ev. Kirchengemeine Dornheim (KiTa Pusteblyume), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Kinderschutz.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 10.05.2023 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.